

Barrierefreiheit gemäß § 2 der Wohn- und Betreuungsbauverordnung (WBBauVO) Einleitung von Ordnungswidrigkeits-Verfahren (OWI-Verfahren)

Mit diesem Schreiben informiert die Sozialbehörde über das Ende der Frist zu Herstellung der Barrierefreiheit gem. § 2 WBBauVO in Servicewohnanlagen, Wohneinrichtungen sowie Gasteinrichtungen.

Die Übergangsfrist zur Herstellung der Barrierefreiheit nach § 2 WBBauVO endet am 31.12.2024. Ab dem 01.01.2025 stellt eine nicht hergestellte Barrierefreiheit eine Ordnungswidrigkeit gem. § 17 WBBauVO dar.

Für Betreiber, die für Einrichtungen einen Befreiungsantrag eingereicht und bislang keinen Bestandskräftigen Bescheid erhalten haben bzw. für Betreiber, die planen, einen Antrag einzureichen, besteht die Sorge um etwaige daraus resultierende OWI-Verfahren und daher das Bedürfnis nach Rechts- und Planungssicherheit

Die Rechtslage ist eindeutig: die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten gemäß § 47 Absatz 1 Ordnungswidrigkeitengesetz (OwiG) liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Verfolgungsbehörde. Die Verfolgungsbehörde ist gem. Hamburgischem Wohn- und Betreuungsqualitätsgesetz (HmbWBG) das zuständige Bezirksamt. Eine allgemeine Bestätigung der Sozialbehörde mit Bindungswirkung für die Bezirksämter kann also nicht gegeben werden. Sie konnte aber zumindest ein einheitliches Vorgehen mit allen Bezirksämtern abstimmen:

Keine Einleitung von OWI-Verfahren bei Einreichung eines plausiblen Befreiungsantrages vor Ablauf der Übergangsfrist!

- Es besteht Konsens, dass gegenüber Betreibern kein Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet werden soll, wenn vor Ablauf der Übergangsfrist ein plausibler Befreiungsantrag mit Umsetzungskonzept erarbeitet und eingereicht wurde.
- Ordnungswidrigkeitenverfahren sollen auch dann nicht eingeleitet werden, wenn zwar ein Befreiungsantrag mit Umsetzungskonzept eingereicht wurde, es jedoch bis zum Jahresende nicht gelingen konnte, eine erforderliche Abstimmung mit der Wohn-Pflege-Aufsicht dazu durchzuführen.

Zur Begründung ist anzuführen, dass in den vorgenannten Fällen in der Regel kein öffentliches Interesse an einer Mahnung der Betreiber zu der Pflicht zur Herstellung der Barrierefreiheit besteht. Denn Betreiber legen durch den Befreiungsantrag mit Umsetzungskonzept dar, den rechtlichen Anforderungen Folge zu leisten. Folglich soll für den Lauf der Prüfzeit bis zur Bestandskraft des Bescheides eine im Raum stehende Ordnungswidrigkeit (hier: keine Barrierefreiheit ab dem 01.01.2025) nicht per Bußgeldverfahren verfolgt werden.

Die Sozialbehörde unterstützt das abgestimmte einheitliche Vorgehen, indem allen zuständigen Wohn-Pflege-Aufsichten einheitliche Dokumente zur Eingangsbestätigung von Befreiungsantrag und Umsetzungskonzept zur Verfügung gestellt werden. Zusätzlich wird die Wohn-Pflege-Aufsicht bei der Bearbeitung zusätzlich durch eine Fachberatung in Einzelfällen unterstützt.

INFORMATION ZU § 2 WBBauVO

Wie bekannt ist, enthält ein plausibler Befreiungsantrag in der Regel*

- eine Erläuterung zu der betroffenen Einrichtung gemäß Checkliste,
- die Erhebung der Barrierefreiheit oder eine Stellungnahme eines Architekturbüros oder von Barrierefrei Leben e.V.,
- einen Maßnahmenplan, den Entwurf eines Maßnahmenplans als Grundlage für ein Gespräch mit der Wohn-Pflege-Aufsicht oder mindestens eine schriftliche Erläuterung zur Umsetzungsidee, sowie
- Planungsunterlagen zur Erläuterung des Umsetzungskonzeptes (Grundrisse).

Explizit sei hierbei erwähnt, dass nicht etwa nur Anträge plausibel sein können, mit denen eine vollständige Barrierefreiheit angestrebt wird, sondern auch solche, bei denen eine Befreiung (bspw. wegen technischer Unmöglichkeit) oder eine zeitlich befristete Befreiung forciert werden muss, etwa weil ein Ersatzneubau ansteht oder Prozesse des Planungsrechts vorausgehen.

** sämtliche erforderliche Arbeitsmaterialien erhalten Sie bei der zuständigen bezirklichen Wohn-Pflege-Aufsicht.*

Was ist zu tun?

- Reichen Sie vor Jahresende einen Befreiungsantrag ein und bitten Sie die zuständige Wohn-Pflege-Aufsicht um die Eingangsbestätigung von Befreiungsantrag und Umsetzungskonzept.
- Sofern Sie bereits vor diesem Informationsschreiben Unterlagen eingereicht haben und absehbar ist, dass ein bestandskräftiger Bescheid nicht bis zum 31.12.2024 ergehen kann, kann bei Bedarf eine Eingangsbestätigung ausgestellt werden. Stimmen Sie sich dazu mit der zuständigen Wohn-Pflege-Aufsicht ab.
- **WICHTIG:** Ein rechtlicher Anspruch auf eine explizite Bestätigung der Nicht-Einleitung von OWI-Verfahren besteht nicht. Sofern im Einzelfall eine schriftliche Bestätigung erforderlich ist, ist der Bedarf mit der jeweiligen zuständigen Wohn-Pflege-Aufsicht abzustimmen.

Im Ergebnis bewertet die Sozialbehörde es als positiv, dass somit die angestrebte Planungssicherheit auch für diejenigen Einrichtungen hergestellt werden kann, in denen es bislang nicht gelungen ist, die in 2012 eingeführten Anforderungen umzusetzen.

Für Rückfragen und die Vereinbarung von Gesprächsterminen steht das zuständige Referat *Pflegerische Versorgungsstruktur* (wbg@soziales.hamburg.de) zur Verfügung.